

Satzung
über die Durchführung des Wochenmarktes
der Stadt Bad Bergzabern
vom 18.09.2008

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Bergzabern betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Marktbehörde ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern.

§ 2

Platzzeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz vor der protestantischen Kirche statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird dienstags und freitags abgehalten. Ist der Dienstag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am darauffolgenden Werktag, ist der Freitag ein Feiertag, so wird er am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (21.03. – 20.09.) um 7.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.09. – 20.03.) um 7.30 Uhr.
Er endet jeweils um 15.00 Uhr.
- (4) Wenn der Marktplatz vor der protestantischen Kirche aus besonderen Gründen zur Abhaltung des Wochenmarktes nicht zur Verfügung steht, wird als Marktplatz der Platz vor der Verbandsgemeindeverwaltung (Schloss) bestimmt.

§ 3

Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen nur Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.
- (2) Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Je nach Platzmöglichkeit kann auf mündlichen Antrag hin durch die Marktaufsicht eine Tageszuweisung erteilt werden.
- (5) Zugewiesene Standplätze, die bis 1 Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, können für diesen Markttag durch die Marktaufsicht einem anderen Anbieter zugewiesen werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Marktbesucher sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu belegen, zu verändern, zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (7) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - c) wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird,

- d) der Anbieter die nach Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Auf- und Abbau von Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenständen müssen so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht mehr als notwendig gestört werden.
- (2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Marktende vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Marktstände und Verkaufswagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktaufsicht; diese kann zum Schutz der angebotenen Waren, insbesondere bei Temperaturen unter 0 Grad Celsius erteilt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird und der gesamte Passantenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Schirme und sonstige Schutzvorrichtungen sind sturmsicher zu befestigen.
- (3) An der Verkaufsstelle sind gut sichtbar und leicht lesbar der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht gestattet. Um die Deichseln von Verkaufsanhängern zu sichern, dürfen Werbepreparate benutzt werden.
- (5) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern gemessen ab Straßenebene haben.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Insbesondere muß eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge von 3,50 Metern breite verbleiben.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz so einzurichten, daß keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder eine Sache beschädigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umherziehen anzubieten und zu verkaufen,
 - b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände aller Art zu verteilen
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf bestimmt sind,
 - d) Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge,
 - e) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 8

Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf, soweit vermeidbar, nicht verunreinigt werden. Abfälle und sperrige Güter, wie z.B. Kisten, Steigen und Verpackungen, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht und nach Marktende nicht auf dem Marktplatz belassen werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge und Zufahrten während der Öffnungszeiten von Schnee und Eis frei zu halten;
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

- c) ekelerregende Abfälle noch während der Öffnungszeiten unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsvorschriften unschädlich zu beseitigen,
 - d) den Marktplatz besenrein zu verlassen und angefallenes Verpackungsmaterial mitzunehmen.
- (3) Zur Beseitigung zurückgebliebener Abfälle kann sich die Stadt auf Kosten der verantwortlichen Marktbesucher Dritter bedienen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden auf dem Marktplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (4) Der Standplatzinhaber haftet der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 10

Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Bergzabern erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Bad Bergzabern vom 10. Dezember 2001 aufgehoben.

Bad Bergzabern, den 18.09.2008

Bratz
Stadtbürgermeister

